

Informationsblatt zum Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns

Nach dem Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) dürfen Zuwendungen nur für Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Dafür bestehen im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Bei der Vergabe von Fördermitteln ist davon auszugehen, dass der Zweck ohne die Gewährung dieser Mittel nicht erreicht werden kann. Beginnt der Antragsteller jedoch vor Bewilligung, dokumentiert er, dass er in der Lage und entschlossen ist, das Vorhaben auch ohne Landesmittel durchzuführen.
2. Des Weiteren dient diese Verfahrensweise dem Schutz des Antragstellers, Verpflichtungen einzugehen, die er ohne Erhalt der Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen kann.

Das Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns bezieht sich grundsätzlich auf das Vorhaben, das durch das Land gefördert werden soll. Dieses Vorhaben kann das ganze Objekt (z.B. Förderung eines Eigenheimes) oder nur bestimmte Maßnahmen (Förderung bestimmter Maßnahmen (Förderung bestimmter Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen) einschließen. Entscheidend ist der jeweilige im Antrag benannte Fördergegenstand.

Wann liegt ein Verstoß vor?

Ein Verstoß liegt vor, wenn das Vorhaben, das durch das Land gefördert werden soll, bereits begonnen wurde. Hierbei ist zu beachten, dass auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages - dazu zählt auch der Darlehensvertrag (hierzu gehört auch der Abschluss des Darlehensvertrages mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) - als vorzeitiger Vorhabensbeginn zu werten ist.

Wann liegt kein Verstoß vor?

- der Vertrag enthält ein unbefristetes, kostenfreies, zugunsten des Kunden einseitiges Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der Fördermittel (schriftliche Dokumentation im Lieferungs- oder Leistungsvertrag (z.B. Darlehensvertrag) notwendig)
- die Gewährung von Fördermitteln wird als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Darlehensvertrag) vereinbart (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 BGB (schriftliche Dokumentation im Lieferungs- oder Leistungsvertrag notwendig))
- sofern es sich bei den begonnenen Vorhaben um folgende Maßnahmen handelt und diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind:
 - Planung
 - Bodenuntersuchung
 - Grunderwerb (nur bei Errichtung/Neubau von Wohneigentum)
- bei Erwerb von Wohneigentum aus dem Bestand, wenn der notarielle Kaufvertrag frühestens nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Antragseinganges der Investitionsbank Sachsen-Anhalt geschlossen wurde
- bei Erwerb von Wohngebäuden mit dem Ziel, diese herzurichten und nach Abschluss der Baumaßnahmen an Selbstnutzer zu veräußern
- bei Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Gefahrenabwehr) am Bauwerk

Gibt es Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns?

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann im Einzelfall – bei vorheriger, begründeter, schriftlicher Antragstellung auf Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn – Ausnahmen zulassen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass unserem Haus bereits ein vollständiger, schlüssiger Antrag auf Gewährung von Zuwendungen vorliegt und entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Eine rückwirkende Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein bereits begonnenes Vorhaben ist in jedem Fall ausgeschlossen!